

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Aschheim (FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Aschheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer
 - a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) ein Grabnutzungsrecht erwirbt,
 - d) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder einer Urne in einem Grab, für das das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, monatsgenau für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die einzelnen Grabstätten pro Jahr:

a) Einzelgrabstätte	40,00 €
b) Familiengrabstätte	59,00 €
c) Kindergrabstätte	30,00 €
d) Urnenerdgrabstätte	50,00 €
e) Urnennische inklusive Kammer Verschlussplatte	79,00 €
f) Urnenfamiliennische inklusive Kammer Verschlussplatte	138,00 €
g) Urnengemeinschaftsgrabanlage	32,00 €
h) Platz für Sternenkinder	0,00 €
- (2) Für einen Platz auf dem Gräberfeld für anonyme Urnenbeisetzungen wird einmalig eine Gebühr von 390,00 € (26,00 € x 15 J.) erhoben.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für 15 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs.1 c).
- (4) Bei vorzeitiger Auflösung des Grabnutzungsrechts besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bisher geleisteten Grabnutzungsgebühren.
- (5) Zum 1. Januar der Jahre 2023, 2024 und 2025 werden die Jahresgebühren der Absätze 1 a) – g) und 2 jeweils um 5,00 € erhöht.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|-----------------------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums beträgt pro angefangenen Benutzungstag
max. Gebühr pro Bestattung i. H. v. drei Tagesgebühren | 90,00 €;
270,00 €. |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt | 254,00 €. |
| (3) Die Gebühr für die Aufbewahrung der Urne beträgt pro angefangenen Monat | 26,00 €. |
| (4) Die Gebühr für die Bereitstellung von Aufbahrungsgegenständen und
Aufbahrungsschmuck (Grundausrüstung) beträgt je Tag | 17,60 €. |
| (5) Die Gebühr für die Aufbahrung einschl. Leichenwärterdienst beträgt | 41,00 €. |
| (6) Die Gebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte betragen | |
| (a) bis 1,90 m Tiefe Oberkante Sarg | 150,00 €. |
| (b) bis 2,20 m Tiefe Oberkante Sarg | 167,60 €. |
| (c) bei Kindern bis 6 Jahre | 75,00 €. |
| (7) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger (4 Träger) während der Beerdigung beträgt
bei Kindern bis 6 Jahre | 141,10 €.
70,50 €. |
| (8) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt | |
| a) ohne Angehörige | 44,10 €. |
| b) mit Angehörige | 55,90 €. |
| (9) Werden Bestattungsleistungen im Sinne der Abs. 1 bis 8 an Samstagen, Sonn- und
Feiertagen erbracht, wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von | 23,50 €. |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-----------|
| (1) Eine Gebühr für ein Grabmalfundament wird nur beim Ersterwerb eines Nutzungsrechts erhoben.
Die Gebühr beträgt | |
| a) für eine Familiengrabstätte | 95,00 €. |
| b) für eine Einzelgrabstätte | 63,00 €. |
| c) für eine Urnenerdgrabstätte | 51,00 €. |
| (2) Die Gebühr für eine Urnenplatte für die Urnengemeinschaftsgrabanlage beträgt | 160,00 €. |
| (3) Die Gebühr beträgt einmalig je Bestattung | |
| a) für das Abfahren überschüssigen Erdreichs bei einer Erdgrabstätte | 55,00 €. |
| b) für die Grabräumung | |
| - bei einer Erdgrabstätte | 326,00 €. |
| - bei einer Urnengrabstätte | 163,00 €. |
| (4) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt | 11,00 €. |
| (5) Für die Erlaubnis ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine
Gebühr in Höhe von 22,00 € erhoben. | |

§ 7 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der 1. Bürgermeister wird zur Neubekanntmachung dieser Satzung ermächtigt. Die Neubekanntmachung soll erfolgen, wenn die Satzung durch Änderungen unübersichtlich geworden ist. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen, z. B. neue Paragraphenfolge und Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten sämtliche bisherigen Friedhofsgebührensatzungen der Gemeinde Aschheim außer Kraft.

Aschheim, 19.03.2022

Robert Ertl

2. Bürgermeister

